



Resolution 2656 (2022)

**verabschiedet auf der 9173. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Oktober 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen, namentlich die Resolutionen [2259 \(2015\)](#), [2510 \(2020\)](#), [2542 \(2020\)](#), [2570 \(2021\)](#), [2629 \(2022\)](#) und [2647 \(2022\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten und von der internationalen Gemeinschaft unterstützten inklusiven politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung, der die möglichst baldige Abhaltung freier, fairer, transparenter und inklusiver nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in ganz Libyen umfasst, *feststellend*, dass alle libyschen Interessenträger nachdrücklich zugesichert haben, die Unabhängigkeit und Integrität des Wahlprozesses sowie die Wahlergebnisse zu unterstützen und zu achten, und *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die Wiederaufnahme der Moderation der innerlibyschen Konsultationen zur Schaffung der Voraussetzungen und Gegebenheiten, einschließlich eines sicheren Umfelds, für Wahlen auf der Grundlage der Verfassung und des Rechts, mit dem Ziel, den Übergangszeitraum zu beenden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Libyen, insbesondere die wiederholten gewaltsamen Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen in der Region Tripolis, denen Zivilpersonen zum Opfer fallen und die zur Zerstörung der zivilen Infrastruktur führen, und *mit der Aufforderung*



internationaler Unterstützung und regionaler Zusammenarbeit zwischen Libyen, den Nachbarländern und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kom-

und rechenschaftspflichtige Weise unter wirksamer Aufsicht verwaltet werden, und *in Bekräftigung* der Rolle der UNSMIL bei der Konsolidierung der Regelungen der libyschen Institutionen in Bezug auf die Wirtschaft,

seine Absicht bekräftigend, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die humanitäre Lage in Libyen, darunter ein unzureichender Lebensstandard und eine ungenügende Grundversorgung, und über die Situation der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Unfähigkeit, an ihre Wohnorte zurückzukehren, weil sie dort der Bedrohung durch Explosivstoffe und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, *ferner mit dem Ausdruck*

Mitgliedern der Zivilgesellschaft in allen Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen demokratischen Übergang und Aussöhnung gewährleisten;

7. *betont*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, und *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalt und alle sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen und Konflikte verschärfen und den politischen Prozess oder die Waffenruhe vom 23. Oktober 2020 in Libyen, die uneingeschränkt umzusetzen ist, untergraben könnten;

8. *erinnert* daran, dass die in Resolution 1970 (2011) festgelegten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangsprozesses behindern oder untergraben, unter anderem durch die Behinderung oder Untergrabung der Wahlen, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten das nach Resolution 1970 (2011) verhängte und mit späteren Resolutionen geänderte Rüstungsembargo vollständig einhalten;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libyens uneingeschränkt zu achten;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 vollständig umzusetzen, einschließlich des von der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission am 8. Oktober 2021 in Genf vereinbarten Aktionsplans, der synchronisiert, abgestuft, schrittweise und ausgewogen umgesetzt werden soll, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die vollständige Umsetzung der Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Truppen, ausländischen Kämpfer und Söldner aus Libyen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.